

**10238/AB**  
**= Bundesministerium vom 01.06.2022 zu 10486/J (XXVII. GP)** bma.gv.at  
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.248.087

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10486/J-NR/2022

Wien, am 01. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat **Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** haben am 01.04.2022 unter der **Nr. 10486/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **RH-Kritik an Corona-Kurzarbeit: Refundierung der Überförderung?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1**

- *Wird die vom Rechnungshof berechnete Kurzarbeitsüberförderung von 500 Mio. Euro vom AMS zurückgefordert werden bzw. wird die Überförderung bei fortlaufenden Kurzarbeitszahlungen abgezogen?*
  - *Wenn ja, wie viel von der Überförderung wurde bereits an das AMS rückerstattet?*
  - *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die konkret gewählte, weil bewährte Berechnungsform führt für sich genommen nicht zu einer wesentlichen Überförderung. Hingegen ist es mit der Einführung einer Nettoentgeltgarantie zu einer Änderung in der Berechnungslogik gekommen. Ob die Pauschalsatzmethode bei der Ermittlung der Kurzarbeitsbeihilfe zu einer Überförderung führt, hängt mit der konkreten Umsetzung der Nettoentgeltgarantie in der Sozialpartnervereinbarung zusammen. Der Gesetzgeber hat letztendlich diese Diskrepanz aufgelöst und somit die Frage, wie mit diesen Überzahlungen umgegangen wird, gelöst, sodass es aus diesem Grund zu keinen Rückforderungen kommen konnte.

## Zur Frage 2

- Wie viele Beschäftigte haben seit März 2020 Corona-Kurzarbeit in Anspruch genommen? (nach Monat und Bundesland)

Eine Person wird als in einem Monat in Kurzarbeit befindlich gezählt, wenn zumindest eine Ausfallstunde für die konkrete Person im entsprechenden Monat verrechnet wurde. Seit März 2020 waren 1.328.177 Personen in Kurzarbeitsprojekte einbezogen. Die Feststellung der Ausfallstunden und die Auszahlungen der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgen erst, wenn die Unternehmen eine in der Regel monatliche Aufstellung der individuellen Ausfallstunden vorlegen und diese Abrechnung geprüft und freigegeben wurde. Das bedeutet, die kurzarbeitenden Personen werden in der Datenbank etwas zeitverzögert ausgewiesen. Daher werden sich die Werte ab Jänner 2022 (und insbesondere März 2022) nach Abrechnung aller Ausfallstunden noch erhöhen.

Tabelle 1

Personen in Kurzarbeit	Mar/2020	Apr/2020	May/2020	Jun/2020	Jul/2020	Aug/2020	Sep/2020	Oct/2020	Nov/2020
Burgenland	14.200	25.036	20.415	15.663	7.959	6.823	5.622	2.880	9.245
Kärnten	23.094	44.959	37.350	28.264	12.771	10.134	7.807	5.206	14.636
Niederösterreich	90.685	170.446	141.509	108.249	59.018	52.995	43.932	29.438	63.798
Oberösterreich	101.428	215.835	190.996	142.979	72.379	61.581	47.919	20.719	58.874
Salzburg	42.135	82.731	71.488	46.293	21.174	17.946	14.016	9.423	28.800
Steiermark	62.183	132.598	120.116	95.620	48.815	42.198	33.764	16.711	44.258
Tirol	38.961	76.224	66.274	51.135	23.778	19.752	17.195	11.833	32.821
Vorarlberg	18.623	51.171	45.823	29.997	16.507	13.743	11.179	6.823	14.891
Wien	120.517	241.065	215.169	164.872	85.660	73.693	60.925	42.495	95.343
<b>Gesamt</b>	<b>511.642</b>	<b>1.039.666</b>	<b>908.802</b>	<b>682.938</b>	<b>348.014</b>	<b>298.816</b>	<b>242.309</b>	<b>145.508</b>	<b>362.569</b>

Personen in Kurzarbeit	Dec/2020	Jan/2021	Feb/2021	Mar/2021	Apr/2021	May/2021	Jun/2021	Jul/2021	Aug/2021
Burgenland	10.590	11.881	11.921	11.039	9.283	8.527	4.979	588	589
Kärnten	16.743	18.137	17.629	15.524	12.515	11.727	7.610	1.566	1.571
Niederösterreich	70.006	76.158	74.205	63.231	53.794	44.062	30.223	10.314	10.331
Oberösterreich	65.366	70.585	66.849	55.180	42.957	36.784	23.323	3.368	3.234
Salzburg	34.851	38.220	38.919	35.171	27.878	24.347	13.594	2.364	2.468
Steiermark	48.832	53.399	50.833	43.450	35.000	32.944	22.733	5.031	4.268
Tirol	38.673	41.954	42.597	38.677	31.807	28.401	16.253	1.723	1.623
Vorarlberg	17.125	18.491	17.193	15.047	11.083	10.071	7.075	1.291	1.238
Wien	100.222	102.854	99.266	85.035	80.439	67.786	47.971	15.073	14.159
<b>Gesamt</b>	<b>402.282</b>	<b>431.538</b>	<b>419.271</b>	<b>362.225</b>	<b>304.691</b>	<b>264.585</b>	<b>173.704</b>	<b>41.314</b>	<b>39.477</b>

Personen in Kurzarbeit	Sep/2021	Oct/2021	Nov/2021	Dec/2021	Jan/2022*	Feb/2022*	Mar/2022*	Gesamtanzahl Mar 2020 - Mar 2022	
Burgenland	826	817	3.721	5.403	3.687	2.578	0		32.229
Kärnten	1.336	1.180	6.215	8.220	5.464	4.016	4		61.013
Niederösterreich	10.425	10.433	26.754	29.639	17.536	11.628	29		214.975
Oberösterreich	4.732	5.578	20.345	29.018	17.167	10.560	2		272.574
Salzburg	2.497	2.656	11.329	14.402	8.336	5.081	0		106.693
Steiermark	5.575	4.640	18.554	24.679	15.389	10.273	0		176.655
Tirol	1.614	1.583	10.863	16.833	7.530	4.962	10		107.650
Vorarlberg	1.266	1.209	5.129	6.885	4.138	2.826	3		65.287
Wien	13.242	12.564	37.720	49.952	24.372	12.809	0		304.265
<b>Gesamt</b>	<b>41.507</b>	<b>40.655</b>	<b>140.611</b>	<b>184.992</b>	<b>103.601</b>	<b>64.717</b>	<b>48</b>		<b>1.328.177</b>

Quelle: AMS DWH, fdg\_personen; Datenstand 04.04.2022

### Zur Frage 3

- Wie viel an Corona-Kurzarbeitshilfen wurde bis dato ausbezahlt? (nach Monat und Bundesland)
  - Wie viel dieser Mittel flossen an die Pensionsversicherung?

Für den Zeitraum März 2020 bis März 2022 wurden bis dato rund € 9,56 Mrd. an Kurzarbeitsbeihilfen ausbezahlt. Diese Kennzahl bezieht sich auf den tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt der Beihilfe und somit auf Ausfallstunden, die für Vormonate in Abrechnung gebracht wurden.

Tabelle 2

Zahlung an Kurzarbeitsbeihilfe in EUR	2020/Mar	2020/Apr	2020/May	2020/Jun	2020/Jul	2020/Aug	2020/Sep	2020/Oct	2020/Nov
Burgenland	0	799.405	11.167.197	61.143.506	17.250.300	9.431.821	6.715.923	4.706.515	2.475.359
Kärnten	174.166	406.576	13.877.460	119.633.486	29.563.062	18.435.072	8.348.506	11.342.164	3.357.300
Niederösterreich	636.634	5.333.016	104.678.316	349.988.873	208.976.756	79.022.314	40.481.581	51.970.462	34.234.561
Oberösterreich	159.537	4.939.066	68.964.706	510.964.208	231.411.220	119.529.067	58.946.343	52.071.783	27.211.518
Salzburg	0	2.219.668	35.129.465	225.626.302	64.880.825	33.646.112	26.043.371	13.804.657	9.429.482
Steiermark	29.383	11.394.426	140.000.057	217.396.482	139.290.628	67.965.368	39.936.130	34.575.491	13.415.796
Tirol	0	1.601.754	68.767.801	138.918.140	87.087.372	29.670.978	25.055.853	23.501.083	9.089.680
Vorarlberg	0	3.190.829	43.508.087	91.646.046	57.398.187	18.390.213	13.067.658	12.355.605	6.390.750
Wien	3.003	7.867.879	160.963.329	504.459.187	282.634.927	100.797.275	100.830.508	73.545.408	45.392.001
<b>Summe</b>	<b>1.002.723</b>	<b>37.752.619</b>	<b>647.056.419</b>	<b>2.219.776.231</b>	<b>1.118.493.275</b>	<b>476.888.220</b>	<b>319.425.872</b>	<b>277.873.168</b>	<b>150.996.446</b>

Zahlung an Kurzarbeitsbeihilfe in EUR	2020/Dec	2021/Jan	2021/Feb	2021/Mar	2021/Apr	2021/May	2021/Jun	2021/Jul	2021/Aug
Burgenland	5.497.373	13.178.393	15.492.506	19.038.982	11.346.184	11.702.795	10.406.024	6.459.168	1.148.210
Kärnten	12.054.128	18.913.619	22.104.525	32.085.217	15.503.817	18.000.294	19.997.519	8.350.288	2.293.418
Niederösterreich	27.441.337	70.453.069	75.239.528	113.591.330	120.221.069	120.005.149	74.970.363	36.959.661	34.692.876
Oberösterreich	32.061.166	59.961.305	63.007.790	114.668.318	52.584.512	60.288.554	60.057.860	29.191.776	7.787.966
Salzburg	24.899.256	37.990.535	45.340.683	71.514.000	46.935.683	39.815.626	44.484.119	21.098.220	5.556.057
Steiermark	36.140.925	63.490.303	53.321.337	92.753.786	43.070.028	43.011.439	54.079.118	29.792.855	12.118.132
Tirol	21.235.722	48.624.920	74.730.596	75.617.721	61.434.373	55.001.050	54.996.726	40.100.421	10.662.961
Vorarlberg	12.933.642	23.938.210	24.487.639	31.290.743	18.954.450	15.442.258	17.297.957	9.394.499	1.937.646
Wien	67.695.060	95.019.229	122.484.306	189.041.822	117.902.169	90.123.487	156.009.591	79.185.332	54.034.702
<b>Summe</b>	<b>239.958.611</b>	<b>431.569.582</b>	<b>496.208.910</b>	<b>739.601.919</b>	<b>487.952.286</b>	<b>453.390.652</b>	<b>492.299.277</b>	<b>260.532.621</b>	<b>130.231.967</b>

Zahlung an Kurzarbeitsbeihilfe in EUR	2021/Sep	2021/Oct	2021/Nov	2021/Dec	2022/Jan	2022/Feb	2022/Mar	Summe Mar 2020 - Mar 2022
Burgenland	1.243.910	583.174	1.144.580	581.389	2.820.642	3.552.925	3.468.295	221.354.576
Kärnten	3.203.867	1.526.606	1.758.630	1.187.710	3.342.944	5.698.104	8.565.491	379.723.968
Niederösterreich	9.919.219	5.503.357	16.679.004	11.229.254	13.497.356	19.099.848	32.963.544	1.657.788.478
Oberösterreich	6.141.250	5.793.666	5.013.650	3.788.117	16.801.667	24.365.978	22.501.482	1.638.212.503
Salzburg	6.992.449	4.291.661	2.856.274	3.207.540	7.930.891	11.345.867	9.441.224	794.479.967
Steiermark	4.917.481	4.206.698	8.025.388	4.867.700	6.414.798	13.298.656	26.713.135	1.160.225.540
Tirol	3.278.652	2.207.356	1.606.917	2.103.187	5.264.863	11.253.590	8.897.255	860.708.973
Vorarlberg	1.693.331	1.428.666	1.289.203	1.242.093	2.406.115	4.580.642	6.204.288	420.469.157
Wien	26.235.098	20.627.409	23.025.895	13.230.448	20.687.402	34.183.300	40.455.703	2.426.434.468
<b>Summe</b>	<b>63.625.256</b>	<b>46.168.593</b>	<b>61.399.540</b>	<b>41.437.437</b>	<b>79.166.679</b>	<b>127.378.910</b>	<b>159.210.416</b>	<b>9.559.397.630</b>

Datenquelle: AMS Data Warehouse, fsap\_jahresbudget\_tagesaktuell\_ohne\_MR\_MV, Datenstand 11.04.2022

Die genauen Werte der Zahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen, welche für Pensionsversicherungsanteile verrechnet wurde, lassen sich anhand der Berechnung der Beihilfenhöhe mittels der so genannten Differenzmethode nicht ermitteln. In einer groben

Annäherung lässt sich die Summe für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 jedoch auf rund € 2.185 Mrd. schätzen.

#### **Zur Frage 4**

- *Um wie viel geringer wären die Einnahmen der Pensionsversicherung ohne Corona-Kurzarbeit ausgefallen? (nach Jahr, für 2022 bitte um Schätzung)*
  - *Falls keine konkreten Zahlen vorliegen, bitte um eine Schätzung.*

Wie in Beantwortung zur Frage 3 ausgeführt, kann zur Beantwortung dieser Frage nur auf eine Schätzung zurückgegriffen werden. Wird als Alternativszenario zur Kurzarbeit der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe für einen Teil der Kurzarbeitenden angenommen, dann wären die Einnahmen der Pensionsversicherung durch die Kurzarbeit 2020 um rund € 426 Mio. und im Jahr 2021 um rund € 229 Mio. höher ausgefallen als im Alternativszenario. Für das Jahr 2022 liegen noch keine Schätzungen vor.

#### **Zur Frage 5**

- *Um wie viel geringer wären die Einnahmen der Arbeiterkammern ohne Corona-Kurzarbeit ausgefallen? (nach Arbeiterkammer und Jahr, für 2022 bitte um Schätzung)*
  - *Falls keine konkreten Zahlen vorliegen, bitte um eine Schätzung.*

Wie in Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, kann zur Beantwortung der Frage 5 nur auf eine Schätzung zurückgegriffen werden. Wird als Alternativszenario zur Kurzarbeit der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe für einen Teil der Kurzarbeitenden angenommen, dann sind die Einnahmen für die Arbeiterkammerumlage, gesichert durch die Kurzarbeit, mit insgesamt rund € 27 Mio. für den Zeitraum 2020 bis 2021 anzunehmen.

Für das Jahr 2022 liegen noch keine Schätzungen vor.

#### **Zur Frage 6**

- *Sind im Rahmen der Ukraine-Krise weitere Kurzarbeitsregelungen geplant und hat es dazu bereits Vorbereitungen bzw. Gespräche seitens des Arbeitsministeriums gegeben?*
  - *Wenn ja, wann, mit welchen Gesprächspartnern und welchen Ergebnissen?*

Derzeit finden entsprechende Verhandlungen der Sozialpartner statt, um anforderungsgerechte Lösungen in Form eines entsprechenden Übergangsmodells zu finden. Grundsätzlich ist aber jedenfalls eine Rückkehr zum ursprünglichen Kurzarbeitsmodell mit höheren Selbstbehalten für die Betriebe geplant.

### Zur Frage 7

- *RH-Empfehlung 1: "In die Konzeption von Fördervorhaben insbesondere mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der COVID-19-Kurzarbeit wären auch unter Zeitdruck die Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten der zuständigen Stellen miteinzubeziehen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die Kritik des Rechnungshofes einer mangelnden Einbindung von Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten des Bundesministeriums für Arbeit und Arbeitsmarktservice (AMS) in die Entwicklung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe ist grundsätzlich nachvollziehbar. Durch den hohen Zeit- und Handlungsdruck in der Krisensituation wurde die bundesweite Förderrichtlinie für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe vorrangig durch Einbindung der Spitzen der Sozialpartner, denen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 37b Abs. 1 AMSG) im Bereich der Kurzarbeit eine zentrale Rolle zukommt, ausgearbeitet und dann direkt dem AMS-Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Der zur Unterstützung und Vorbereitung derartiger Verwaltungsrats-Entscheidung im Regelfall befasste Förderausschuss wurde aus diesen Gründen nicht eingesetzt. Ziel war aber jedenfalls eine Rückkehr zum regulären Verfahren bei Richtlinienbeschlüssen, die in Verhandlungs- und Entwicklungsprozess für die Regelung der Kurzarbeitsbeihilfe bereits realisiert wurden, auch für die Regelung ab 1.7.2022.

### Zur Frage 8

- *RH-Empfehlung 2: "Rückwirkende Adaptierungen der Fördervoraussetzungen wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand in der Abwicklung und auf den Aspekt der Rechtssicherheit zu vermeiden."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Das Förderausmaß, der ausgeweitete Förderkreis und eine umfassende Neugestaltung des Beihilfenmodells durch die Sozialpartner stellten die Administration der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe vor neue Herausforderungen. Erfahrungen konnten in den ersten Phasen der Kurzarbeit erst im Laufe der Umsetzung generiert werden. Rückwirkende Regelungen waren oftmals auch dem schwer vorhersehbaren Verlauf der Pandemie (weitere notwendige Lockdowns) geschuldet und wurden keinesfalls willkürlich vorgenommen.

Im Sinne der Kritik des Rechnungshofs werden rückwirkende Inkraftsetzungen von Förderregelungen - nicht zuletzt auch durch eine wieder besser mögliche vorausschauende Planung – künftig wieder tunlichst zu vermeiden sein.

## Zu den Fragen 9 und 16

- *RH-Empfehlung 3: "Es wären konkrete Kriterien zur Beurteilung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln. Denkbar wäre etwa eine Zusammenschau von Indizien, wie die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes, Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern und das Vorliegen von Umsatrückgängen in bestimmten Zeiträumen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*
- *RH-Empfehlung 10: "Die Einhaltung der maßgeblichen Fördervoraussetzungen wäre vom AMS auch selbst zu überprüfen (etwa über Plausibilisierungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und über gezielte Stichprobenkontrollen)."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die Empfehlung des Rechnungshofs, in Zukunft konkretere Kriterien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln und zu überprüfen, ist prinzipiell nachvollziehbar. Auch hier handelt es sich aber um eine komplexe, nicht ohne Weiteres umsetzbare Aufgabenstellung. Dem hohen Anspruch der Festlegung aussagekräftiger Kriterien bzw. auf Grund wohl vorwiegend vergangenheitsbezogener Kennzahlen für alle Branchen und Unternehmen, anhand derer dann letztlich eindeutig über die Weiterbeschäftigung oder Kündigung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden werden soll, wird wohl nur teilweise entsprochen werden können. Eine grundlegend bessere Lösung des Problems würde auch sehr zeitaufwändige einzelfallbezogene Analyse der jeweiligen Begehren erfordern. Diese intensivere Überprüfung des Vorliegens wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die eine fundierte Einschätzung der zu erwartenden Entwicklung eines Einzelbetriebs umfassen müsste, würde jedenfalls sehr spezielle betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse und Kompetenzen voraussetzen, die zumindest im Rahmen der bestehenden Ressourcen nicht geleistet werden können. Die Fragestellung zur verbesserten Operationalisierung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten soll auch im Rahmen der geplanten Evaluation der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe analysiert werden.

Unabhängig davon wurden aber bereits Nachschärfungen vorgenommen, um die Beihilfengewährung in Zukunft treffsicherer zu gestalten: Für Projekte mit einem Beginn ab 1.4.2022 wurden, den Empfehlungen des Rechnungshofes folgend, die Kontroll- und Genehmigungsschritte verstärkt. Vor Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe sind zudem wieder Beratungsverfahren durch das AMS zwingend erforderlich. Bei Großprojekten wurden darüber hinaus die Einvernehmensherstellung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und dem Bundesministerium für Finanzen (wieder) eingeführt.

## Zur Frage 10

- *RH-Empfehlung 4: "Die Fördervoraussetzungen wären klarer von den in der Sozialpartnervereinbarung festgelegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen abzugrenzen; die Kriterien, die Fördervoraussetzungen sein sollen, wären vom Fördergeber selbst zu definieren."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Der Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen. Gemäß § 37b Abs. 1 Z 3 AMSG sind zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützung) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes zu treffen. Das AMS hat über die grundlegende Sozialpartnervereinbarung hinaus konkrete Förderungsbedingungen zu definieren und den Fördernehmer zur Einhaltung entsprechender Vorgaben zu verpflichten. In der konkreten Abwicklung treten daher immer wieder sowohl beihilfenrechtliche als auch arbeitsrechtliche Problem- und Fragestellungen auf und die Abgrenzung dieser beiden Ebenen ist eine laufende Herausforderung.

Eine systematischere Auseinandersetzung mit der Frage der Abgrenzung von Fördervoraussetzungen und den durch die Sozialpartnervereinbarung entstehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen wird jedenfalls auch im Rahmen der geplanten Evaluierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe angestrebt.

## Zur Frage 11

- *RH-Empfehlung 5: "Die für die Ermittlung der Förderhöhen erstellten Berechnungsmodelle wären (insbesondere bei sehr hohen Fördervolumina) hinsichtlich der maßgeblichen Berechnungsschritte einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um nicht-intendierte Überzahlungen auszuschließen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die in der Startphase der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe bestehende Diskrepanz ist auf die grundlegende Umstellung auf das System der Nettoersatzgarantie und eine diesbezüglich nicht eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode in den damaligen Sozialpartnervereinbarungen zurückzuführen. Gemeinsam mit dem AMS wurde daher während einer historisch in diesem Ausmaß noch nie beanspruchten und bewährten Kriseninstrumente eine Lösung des Problems entwickelt und nach den Verhandlungen mit den Sozialpartnern auch umgesetzt. Seit dem 1.6.2022 (Phase 2) wird daher die so genannte Differenzmethode

angewendet. Zur wesentlichen administrativen Erleichterung der Förderabwicklung wurde auch die Mindestbruttoentgelttabelle des Bundesministeriums für Arbeit eingeführt. Auch in Bezug auf die Kommunalsteuer entstand durch die nicht eindeutige Abgrenzbarkeit von Arbeitsentgelt und Kurzarbeitsunterstützung ein Klärungsbedarf, wofür erst gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen eine entsprechende Festlegung entwickelt und vereinbart werden musste.

Das Problem der vorübergehenden Überzahlung der von Kurzarbeitsbeihilfe betroffenen Betriebe wurde nach seiner Identifizierung äußerst ernst genommen und konnte inmitten der wohl größten Arbeitsmarktkrise der Zweiten Republik auf eine arbeitsmarktpolitisch und wirtschaftspolitisch verantwortungsvolle Weise gelöst und rechtlich abgesichert werden. Die neu entwickelte Differenzmethode gewährleistet eine – unter den Bedingungen einer über die Mindestbruttoentgelttabelle umzusetzenden Nettoentgeltgarantie – präzise Eingrenzung der geförderten Fördermittel auf jenen Mehraufwand der Betriebe, den sie durch die Kurzarbeit zur Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsstands zu tragen haben.

### **Zur Frage 12**

- *RH-Empfehlung 6: "Es wäre – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung des mit den automatisierten Kontrollen nicht abgedeckten unrechtmäßigen Förderbezugs zu entwickeln."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Das Bundesministerium für Arbeit nimmt die Kritik des Rechnungshofs zur Kenntnis, verweist jedoch auf die besondere Situation in der Anfangszeit der Corona-Pandemie. Schon seit März 2020 lag für Kurzarbeitsanträge ein mehrstufiges Prüfkonzept vor, das über den Abwicklungszeitraum hinweg zunehmend verschärft wurde, um Missbrauch zu erschweren. Stichprobenartig erfolgt zudem eine Vor-Ort-Prüfung im Rahmen des COVID-19 Förderungsprüfungsgesetzes im Auftrag des Finanzamts bzw. des Finanzministers. Eine zeitnahe und flächendeckende Vor-Ort-Überprüfung war bei mehr als 1,1 Mio. zu bearbeitenden Abrechnungen jedoch nicht möglich.

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde zur Umsetzung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) zwischenzeitlich ein Kontrollkonzept sowie ein Prozess, wie die Rückmeldungen der Überprüfungen umzusetzen sind, erarbeitet und festgelegt. Der Prüfdienst des Bundesministeriums für Finanzen als auch die ÖGK gehen bei ihren Prüfungen gemäß CFPG mittlerweile nach diesem Konzept vor.

### Zur Frage 13

- *RH-Empfehlung 7: "Zum Zweck der Erhöhung der Transparenz der Kurzarbeit sowie zur Missbrauchsprävention wären in den Förderrichtlinien die Unternehmen zu verpflichten, ihre Beschäftigten individuell über jenes Ausmaß der Arbeitsstunden zu informieren, dass das Unternehmen für sie beim Arbeitsmarktservice in der Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe angegeben hatte."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die Umsetzung ist mit der Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe ab 01.07.2022 geplant.

### Zu den Fragen 14 und 24

- *RH-Empfehlung 8: "Im Sinne der Transparenz wäre in das standardisierte Controlling auch die Verfahrensdauer (getrennt nach AMS- Landesgeschäftsstellen) aufzunehmen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*
- *RH-Empfehlung 18: "In die Berichterstattung an den Nationalrat wären auch die Dauer der Inanspruchnahme von COVID-19-Kurzarbeit und das Ausmaß der tatsächlich abgerechneten Ausfallstunden sowie weiters die Dauer der Verfahren aufzunehmen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die Anzahl der abgerechneten Ausfallstunden wird nach Branchen und Monat bzw. Phase der Covid-19-Kurzarbeit seit Februar 2021 in den monatlichen Berichten gem. § 13 Abs. 1a AMPFG an den Nationalrat angegeben. Ebenso ist die durchschnittliche personenbezogene Dauer der Integration in Kurzarbeit seit Jänner 2022 in ebendiesen Berichten enthalten. Angaben zur Dauer der Verfahren wurden nicht in den Kurzarbeitsbericht integriert, weil die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Phasen 1 bis 3 von der Antragstellung bis zur Förderentscheidung gemäß Bericht des Rechnungshofes nur rund 9 Tage betrug und die Kennzahl keinen großen Schwankungen unterliegt.

### Zur Frage 15

- *RH-Empfehlung 9: "Die seit Ende Februar 2021 in den Berichten an den Nationalrat ersichtliche geschlechterspezifische Auswertung der Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit wäre beizubehalten."*
  - *Wird diese Vorgehensweise entsprechend der RH-Empfehlung fortgesetzt? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die geschlechterspezifische Auswertung in den Berichten gem. § 13 Abs. 1a AMPFG des Bundesministers für Arbeit an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrates wird fortgesetzt.

### Zu den Fragen 17 und 19

- *RH-Empfehlung 11: "Bereits anlässlich der Genehmigung wären automatisierte Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen des Bundesministeriums für Finanzen einzurichten."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*
- *RH-Empfehlung 13: "In die Abrechnungskontrolle wären Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen und der Insolvenzdatei zu integrieren, um ungerechtfertigte Auszahlungen zu vermeiden."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Derzeit laufen EDV-Analysen, um zu klären, wie eine automatisierter Abgleich mit der Liste der Scheinunternehmen bereits anlässlich der Genehmigung möglich ist. Eine zusätzliche Prüfung durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter wird aufgrund einer nicht eindeutigen Kennung der Scheinunternehmen auch zukünftig in Einzelfällen erforderlich sein.

Bezüglich des automatischen Abgleichs mit der Insolvenzdatei wurde ebenfalls mit den EDV-Analysen begonnen, wobei sowohl die unterschiedlichen Formen der Insolvenz zu berücksichtigen sind als auch die Möglichkeit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Die technische Umsetzung ist mit Herbst 2022 geplant.

### Zur Frage 18

- *RH-Empfehlung 12: "Im Rahmen der Abrechnungskontrolle identifizierte, offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel wären bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar zu berücksichtigen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Diese Empfehlung wird bereits wie folgt umgesetzt: Finden sich in Monatsabrechnungen identifizierte und offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel, muss das Unternehmen entsprechend korrigierte monatliche Teilabrechnungen vorlegen. Erst diese werden zur Auszahlung herangezogen. Im Rahmen der Endabrechnung werden nochmals alle monatlichen Teilabrechnungen aufgerollt und überprüft.

### Zur Frage 20

- *RH-Empfehlung 14: "Bei der nicht zeitkritischen Endabrechnung der Kurzarbeitsprojekte wären strenge Kontrollmaßstäbe anzulegen und keine bzw. niedrige und beträchtlich begrenzte Toleranzgrenzen vorzusehen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Längere Verfahren und zu große Unsicherheiten für die Fördernehmerinnen und Fördernehmer hätten insbesondere in den frühen Phasen der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe das Risiko arbeitsmarktpolitischer und wirtschaftlicher Instabilitäten sowohl auf mikro- als auch auf makroökonomischer Ebene beträchtlich erhöht. Zur Bewältigung des historischen Umfangs der in dieser Zeit erfolgten Inanspruchnahme der Kurzarbeit musste daher auf eine umfassende Überprüfung jeder einzelnen Abrechnung verzichtet werden. Der Rechnungshof hebt in seinem Bericht die rasche Abwicklung positiv hervor.

In den Phasen 1 und 2 wurden zur Verfahrensvereinfachung daher Toleranzgrenzen festgelegt. Ergänzend fanden stichprobenartige Vor-Ort-Prüfungen statt. Seit Sommer 2020 konnten die monatlichen Teilabrechnungen zu 100% überprüft werden. Ab Phase 3 der Kurzarbeit wurden die Toleranzgrenzen für die Endabrechnung wieder aufgehoben.

### Zur Frage 21

- *RH-Empfehlung 15: "Es wäre zu klären, inwieweit bei der Abrechnungskontrolle der COVID-19-Kurzarbeit automatisierte, sequenzielle oder auch stichprobenartige Abfragen in der Transparenzdatenbank zweckmäßig wären."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

In Abhängigkeit von vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen wird das AMS diese Anforderung in einem IT-Projekt prüfen.

### Zur Frage 22

- *RH-Empfehlung 16: "Die Höhe der Rückforderungen der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe wäre standardmäßig zu erfassen und in das laufende Controlling aufzunehmen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Rückforderungen werden standardmäßig über eine eigene Geschäftsfunktion erfasst.

**Zur Frage 23**

- *RH-Empfehlung 17: "Auch die Dauer des Verbleibs in der COVID-19-Kurzarbeit und das Ausmaß der abgerechneten Ausfallstunden wären zu monitoren sowie die Dauer der Verfahren und die Rückforderungen in das Controlling aufzunehmen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Die künftigen Standardauswertungen zur Kurzarbeit werden generell überarbeitet.

**Zur Frage 25**

- *RH-Empfehlung 19: "Bei rechtlichen Änderungen wäre für eine zeitnahe Aktualisierung der im Transparenzportal veröffentlichten Informationen zur Kurzarbeit zu sorgen."*
  - *Wurde diese Empfehlung bereits vollständig umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird sie umgesetzt?*

Das AMS bemüht sich nach Kräften darum, dass Änderungen zur Kurzarbeitsbeihilfe im Transparenzportal umgehend nach Inkrafttreten der jeweiligen Bundesrichtlinie vorgenommen werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

